



SATZUNG

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von §§ 4, 10, 17 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 sowie der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) vom 15.02.1996 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.10.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger nach § 17 SächsGemO erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist die ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Diese Entschädigungen sind in einer separaten Satzung geregelt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Gremien

- (1) **Gemeinderäte, Ortschaftsräte** sowie zu **beratenden Mitgliedern von Ausschüssen berufene sachkundige Einwohner** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes entsprechend § 21 Abs. 2 SächsGemO.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien gezahlt und bemisst sich im Einzelnen wie folgt:

1. Sitzungen des Gemeinderates	26,00 €
2. Sitzungen der Ausschüsse	15,00 €
3. Sitzungen des Ortschaftsrates	15,00 €
4. Sitzung der Ausschüsse (sachkundige Einwohner)	15,00 €

Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn ein ehrenamtlich Tätiger mindestens 2/3 der Gesamtdauer der Sitzung anwesend ist.

Bei einer Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden erhöht sich das Sitzungsgeld nach Abs. 2 pro angefangene Stunde um 5,00 €.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (3) Wer sowohl Mitglied des Gemeinderates als auch des Ortschaftsrates ist, erhält die Aufwandsentschädigung pro Sitzung nur einmal.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der **Stellvertreter des Bürgermeisters**, der die Vertretung ausübt, neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung in Höhe von 100 € pro Monat. Eine Entschädigung für den in diesem Zusammenhang entstandenen Verdienstausschlag berechnet sich nach dem tatsächlichen und notwendigerweise für die

Verrichtung der Stellvertretertätigkeit entstandenen Zeitaufwand. Die Zahlung kann auf Antrag mit besonderer nachgewiesener Abrechnung geltend gemacht werden.

(5) Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein Verwarngeld in Höhe des Sitzungsgeldes erhoben. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann auf Beschluss des Gemeinderates eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn ein Mitglied des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates wiederholt unentschuldig bei Sitzungen fehlt.

(6) Die Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in kommunalen Gremien werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt. Grundlage sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen bzw. das Eintreten des Vertretungsfalles nach Abs. 4.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

(1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen **Ortsvorsteher** beträgt 25 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.

Der Ortsvorsteher erhält keine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 und 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers nach Abs. 1 wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes einen festgesetzten Entschädigungsbetrag:

Dieser Entschädigungsbetrag beträgt für den:

1. Friedensrichter	30,00 €/Monat
2. stellvertretender Friedensrichter	30,00 €/Monat
3. Wegewarte	30,00 €/Monat

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt vierteljährlich rückwirkend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.02.2001 einschließlich der Änderungssatzung vom 29.05.2001 außer Kraft.

Neukirchen, d. 27.10.2016


Sascha Thamm
Bürgermeister

